

FÖRDERRICHTLINIEN DER LANDESHAUPTSTADT ERFURT ZUR ERFÜLLUNG SOZIALER AUFGABEN - FRL Soziales EF -

Teil A Allgemeine Förderbedingungen (AFBSoz)

1. Grundsätzliches

- 1.1 Die Landeshauptstadt Erfurt fördert nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Projekte von Trägern der Freien Wohlfahrtspflege, Vereinen und Verbänden, Selbsthilfegruppen und sonstiger Institutionen (Träger), die ihren Sitz in der Landeshauptstadt Erfurt haben und Aufgaben im Bereich Gesundheit und Soziales in der Stadt Erfurt wahrnehmen.
- 1.2 Förderungen sind freiwillige Leistungen der Landeshauptstadt Erfurt, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Sie werden nur für Projekte gewährt, an denen die Landeshauptstadt Erfurt ein erhebliches öffentliches Interesse hat.
- 1.3 Für Förderungen nach dieser Richtlinie kommen folgende Vorschriften zusätzlich zur Anwendung:
 - die Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV) mit den Verwaltungsvorschriften über die Haushaltssystematik der Gemeinden (VV GemHaushaltssyst),
 - die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Förderungen (ANBestEF),
 - das Sozialgesetzbuch, Zehntes Buch (SGB X).
- 1.4 Die Förderrichtlinien (FRLSozEF) gliedern sich in
 - **Teil A** - Allgemeinen Förderbedingungen und
 - **Teil B** – Spezielle Richtlinien für verschiedene Förderbereiche.
- 1.5 Teil A findet Anwendung, soweit die Speziellen Förderrichtlinien nichts anderes vorsehen.

2. Ziel und Gegenstand der Förderung

- 2.1 Die Förderung von Projekten im Bereich Gesundheit und Soziales ist eine Finanzhilfe mit dem Ziel der Erfüllung sozialer Aufgaben in der Landeshauptstadt Erfurt. Die Förderung darf nur für den im Zuwendungsbescheid näher bestimmten Zweck verwendet werden.

2.2 Leistungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht und für die Leistungsvereinbarungen vorgesehen sind sowie Leistungsvereinbarungen auf der Grundlage von Beschlüssen des Erfurter Stadtrates sind nicht Gegenstand dieser Förderung. Dafür gelten die bestehenden gesetzlichen Vorschriften bzw. die Dienstanweisung 2.20.

3. Fördervoraussetzungen / Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger können rechtsfähige Personenvereinigungen des privaten Rechts, Selbsthilfegruppen und sonstige Institutionen sein, die

- gemeinnützige Ziele im Sinne der Sozialgesetzgebung verfolgen,
- deren Bekenntnis und Handeln den Zielen des Grundgesetzes und der Verfassung des Freistaates Thüringen nicht zuwiderläuft,
- die Gewähr für eine in fachlicher, organisatorischer und finanzieller Hinsicht ordnungsgemäße Durchführung des geförderten Vorhabens bieten,
- die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel bieten.

Soweit es sich beim Zuwendungsempfänger um Gruppen, Institutionen, nicht eingetragene Vereine oder sonstige Zusammenschlüsse handelt, sind vertretungsberechtigte Personen zu benennen.

3.2 Eine Förderung erfolgt nur dann, wenn die Durchführung der beantragten Maßnahmen oder Projekte ohne die Förderung nicht oder nicht im erforderlichen Umfang möglich ist.

3.3 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde oder einer von ihr bevollmächtigten Stelle jederzeit den Besuch seiner Veranstaltung(en) und/oder Einrichtung(en) zu gestatten.

3.4 Die Gesamtfinanzierung der einzelnen Projekte muss gesichert sein.

3.5 Die finanziellen Mittel für eine Förderung müssen im bestätigten Haushaltsplan der Stadt eingestellt und verfügbar sein.

4. Art und Umfang der Förderung

4.1 Über die Höhe der Förderung entscheiden:

- zu den Förderrichtlinien B 1 - B 2 - der Ausschuss für Gleichstellung und Soziales
- zu den Förderrichtlinien B 3 - B 4 - das Amt für Sozial- und Wohnungswesen
- zu der Förderrichtlinie B 5 - das Gesundheitsamt/ Selbsthilfe-Ausschuss der KISS
-

- zu der Förderrichtlinie B 6
- das zuständige Fachamt (Amt 50 oder Amt 53)

im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen.

- 4.2 Die Art der Förderung wird in den speziellen Förderrichtlinien (Teil B) geregelt. Förderfähig sind grundsätzlich Personal- und Sachausgaben.
- 4.3 Eigenleistungen, Entgelte und Kostenbeiträge sowie Mittel der EU, des Bundes, des Landes und sonstige Mittel von Dritten sind vorrangig in Anspruch zu nehmen, soweit entsprechende Förderrichtlinien der EU, des Bundes oder Landes dem nicht entgegenstehen.
- 4.4 Die Gesamtsumme der öffentlichen Förderung, sofern eine gleichzeitige Verwendung möglich ist, darf nicht zu einer Überfinanzierung führen.
- 4.5 Für Personalkostenförderung gilt das Besserstellungsverbot gegenüber vergleichbaren Vergütungen kommunaler Bediensteter. Kosten, die dem Träger aus der Nichtbeachtung dieser Bedingung entstehen, werden nicht gefördert. Zu den Personalkosten gehören auch alle Nebenkosten, z. B. Berufsgenossenschaft, gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen der Arbeitsmedizin, der Arbeitssicherheit, des Arbeitsschutzes usw.
- 4.6 Förderfähige Sachausgaben sind insbesondere Mieten und Nebenausgaben, wie Müllgebühren, Ausgaben für Energie, Wasser und Heizung, Telefonentgelte, Bürobedarf, Porto und Mitgliedsbeiträge. Für Fortbildung und Supervision sind die Teilnahmegebühren oder die Honorare der Referentinnen und Referenten einschließlich deren Fahrtkosten zuwendungsfähig.
- 4.7 Nicht gefördert werden:
- Aufwendungen für die Teile einer Maßnahme, die nicht deren Zweckbestimmung dienen,
 - die Ausgaben für Beschaffung und Verzinsung von Finanzierungsmitteln, soweit die speziellen Richtlinien dies nicht ausdrücklich zulassen,
 - Kosten für Speisen und Getränke, Miete an den eigenen Träger und Honorare an Mitarbeiter des eigenen Trägers, soweit die Besonderen Richtlinien dies nicht ausdrücklich zulassen. Kosten dieser Art können im Kosten- und Finanzierungsplan ausgewiesen werden und sind durch Eigenmittel, Entgelte oder sonstige Mittel von Dritten zu decken.
- 4.8 Abweichend von den ANBestEF dürfen die einzelnen Ausgabeansätze des verbindlichen Haushalts- oder Kosten- und Finanzierungsplans um bis zu 20 v. H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Ausgabeansätzen ausgeglichen werden kann.

5. Verfahren / Termine der Antragstellung

- 5.1 Die Gewährung einer Förderung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag, der im zuständigen Fachamt einzureichen ist. Hierzu sind die Antragsformulare des Fachamtes zu verwenden.
- 5.2 Für jede Förderrichtlinie ist ein getrennter Antrag erforderlich.
- 5.3 Termin zur Antragstellung für alle Förderrichtlinien, soweit Teil B nichts anderes bestimmt, ist der

30.09. des laufenden Jahres für das Folgejahr.

- 5.4 Die Bewilligungsbehörde, das zuständige Fachamt, erlässt auf der Grundlage des Antrages einen Bescheid zur Höhe der Förderung.
- 5.5 Soweit dies nach der Art des Projektes möglich ist, können dem Zuwendungsempfänger im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel (bei bestätigtem Haushalt bzw. entsprechendem Stadtratsbeschluss) für das Haushaltsjahr nach dem Bedarf ermittelte Beträge als Zuwendung vorab in Aussicht gestellt und Abschlagszahlungen getätigt werden.
- 5.6 Eine Anforderung (Mittelabruf) der Mittel kann maximal in einer Höhe, die für laufende Zahlungen innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung benötigt werden, erfolgen.
- 5.7 Fördermittel sind während des Bewilligungszeitraums, spätestens bis zum 30.11. des Haushaltsjahres, abzurufen. Erfolgt der Mittelabruf bis zu diesem Zeitpunkt nicht, kann der Bewilligungsbescheid widerrufen werden. Eine Auszahlung der Förderung nach Ablauf des maßgebenden Haushaltsjahres ist ausgeschlossen.

6. Überwachung, Nachweis und Überprüfung der Verwendung

- 6.1 Die sachgerechte Verwendung der Mittel aus der Förderung ist für alle Förderrichtlinien, soweit Teil B nichts anderes bestimmt, bis zum

30.04.

des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres bei der Bewilligungsbehörde nachzuweisen.

- 6.2 Der Nachweis der Verwendung besteht aus einem Sachbericht und dem zahlenmäßigen Nachweis.
- 6.3 Im Sachbericht sind die Verwendung der Mittel sowie Erläuterungen zum erzielten Ergebnis einschließlich statistischer Angaben zu Fallzahlen, wie Anzahl Beratungsgespräche, Anzahl Ratsuchender etc., anonymisiert darzustellen.

- 6.4.1 Im zahlenmäßigen Nachweis sind alle für den Förderzweck entstandenen Einnahmen und Ausgaben einzeln unter Angabe folgender Daten nachzuweisen: Belegnummer / Tag der Zahlung / Empfänger bzw. Grund der Zahlung / Betrag. Die Ausgaben sind entsprechend der Positionen im Haushalts- bzw. Kosten- und Finanzierungsplan aufzulisten, für jede Position ist eine Zwischensumme zu bilden. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit des Vorsteuerabzuges nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Nettobeträge berücksichtigt werden.
- 6.5 Die Übereinstimmung der Beträge mit den Büchern und Belegen ist zu bescheinigen. Soweit im Teil B nichts anderes bestimmt ist, wird auf die Vorlage der Belege verzichtet. Der Träger ist verpflichtet, entsprechend den Vorschriften der ThürGemHV Bücher zehn Jahre und Belege sechs Jahre aufzubewahren.
- 6.6 Die Bewilligungsbehörde oder ein von ihr Beauftragter hat das Recht, die Verwendung der Mittel anhand der Belege und Bücher beim Zuwendungsempfänger zu prüfen. Das Prüfungsrecht des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Erfurt bleibt unberührt.
- 6.7 Bewilligungsbescheide anderer öffentlicher Zuwendungsgeber sind dem Verwendungsnachweis beizufügen.

7. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien mit Teil A und Teil B treten am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig treten die vom Ausschuss für Soziales, Familie und Gesundheit mit Beschluss Nr. 006/01 vom 19. September 2001 (Abl. vom 12.10.2001, Nr. 18, S. 11) bestätigten Förderrichtlinien der Landeshauptstadt Erfurt zur Erfüllung sozialer Aufgaben außer Kraft.

Teil B Spezielle Förderrichtlinien

B 1 - Förderung von Vereinen und Verbänden

1. Gegenstand und Voraussetzung der Förderung

Gefördert werden eingetragene Vereine und Verbände, die zur Unterstützung von Aufgaben im Sinne der Sozialgesetzbücher und im Bereich der Gesundheitsvorsorge und -fürsorge gemeinnützig tätig sind.

2. Art der Förderung

Projektförderung als Anteilfinanzierung

3. Umfang der Förderung

Zu den förderfähigen Sachkosten kann eine Zuwendung von bis zu 90 v. H. der angemessenen Kosten gewährt werden. Personalkosten werden nach dieser Richtlinie nicht gefördert.

4. Antragsverfahren und Auszahlung der Mittel

Die Anträge sind fristgemäß nach Nr. 5 AFBSoz im Amt für Sozial- und Wohnungswesen, Juri-Gagarin-Ring 150 in 99084 Erfurt, einzureichen. Die Gewährung und Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Bestätigung der Förderhöhe durch den Ausschuss für Soziales, Familie und Gleichstellung.

5. Nachweis der Verwendung

- ◆ gemäß Regelungen der AFBSoz

B 2 – Arbeitsmarktförderung

1. Gegenstand und Voraussetzung der Förderung

Gefördert werden Stellen für Projekte außerhalb des ersten Arbeitsmarktes im sozialen Bereich, die durch den Ausschuss für Soziales, Familie und Gleichstellung bestätigt wurden.

2. Art der Förderung

Projektförderung als Anteilfinanzierung / Vollfinanzierung

3. Umfang der Förderung

Eine Förderung kann bei SAM, ABM und BSI-Maßnahmen maximal bis zur Höhe des Eigenanteils des Trägers, ansonsten bis zu 100 v. H. erfolgen.

4. Antragsverfahren und Auszahlung der Mittel

Abweichend von den AFBSoz sind die Anträge bis zum

31.03. des laufenden Jahres

im Amt für Sozial- und Wohnungswesen einzureichen. Das gilt auch für Maßnahmen, deren Beginn zu einem späteren Zeitpunkt im lfd. Haushaltsjahr geplant ist.

5. Nachweis der Verwendung

Als Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung ist die Kopie des Nachweises gegenüber der Agentur für Arbeit / ARGE bzw. GfAW mit einer rechtsverbindlichen Originalunterschrift vorzulegen.

B 3 - Förderung sozialer Einrichtungen**1. Gegenstand und Voraussetzung der Förderung**

Gefördert werden Projekte in Einrichtungen, die geeignet sind, hilfebedürftige Menschen zu unterstützen, Notsituationen zu lindern und / oder Integrationsarbeit für Aussiedler und Flüchtlinge zu leisten. Einrichtungen in diesem Sinne sind u.a. die Suppenküche, die Erfurter Tafel, das Zentrum für Integration und Migration. Die Einrichtungen müssen durch den Ausschuss für Soziales, Familie und Gleichstellung bzw. Stadtrat als förderfähig anerkannt sein. Die Anerkennung gilt als gegeben, wenn bei der Haushaltsplanung Mittel für diese Einrichtungen eingestellt und bestätigt sind.

2. Art der Förderung

Projektförderung als Anteilfinanzierung

3. Umfang der Förderung

Zu den förderfähigen Sachkosten kann eine Zuwendung von bis zu 100 v. H. der nicht gedeckten, angemessenen Kosten gewährt werden. Die Förderung mehrerer Projektträger, die in einer Einrichtung zum gleichen Zweck zusammenarbeiten, erfolgt bei Sachkosten (Mieten- und Nebenausgaben) anteilig. Personalkosten werden nach dieser Richtlinie nicht gefördert.

4. Antragsverfahren und Auszahlung der Mittel

Die Anträge sind fristgemäß nach Nr. 5 AFBSoz im Amt für Sozial- und Wohnungswesen, Juri-Gagarin-Ring 150 in 99084 Erfurt, einzureichen.

5. Nachweis der Verwendung

◆ gemäß Regelungen der AFBSoz

B 4 - Förderung von sozialer Stadtteil- und Integrationsarbeit

1. Gegenstand und Voraussetzung der Förderung

Gefördert werden insbesondere Projekte von eingetragenen Vereinen und Verbänden, die in sozialen Brennpunkten der Stadt die Integration von Migranten oder von sozial benachteiligten Bürgern fördern.

2. Art der Förderung

Projektförderung als Anteilfinanzierung mit Begrenzung auf Maximalbetrag

3. Umfang der Förderung

Zu den förderfähigen Sachkosten kann eine Zuwendung von bis zu 50 v. H. der angemessenen Kosten gewährt werden. Die maximale Förderung beträgt 1.000 EUR pro Projekt.

4. Antragsverfahren und Auszahlung der Mittel

Die Anträge sind mindestens sechs Wochen vor Beginn der Projekte im Amt für Sozial- und Wohnungswesen, Juri-Gagarin-Ring 150 in 99084 Erfurt, einzureichen.

5. Nachweis der Verwendung

Der Verwendungsnachweis ist spätestens acht Wochen nach Durchführung der Projekte bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

B 5 - Förderung von Selbsthilfegruppen

1. Gegenstand und Voraussetzung der Förderung

Gefördert werden Projekte von Selbsthilfegruppen. Selbsthilfegruppen sind freiwillige Zusammenschlüsse von Menschen auf örtlicher/regionaler Ebene, deren Aktivitäten sich auf gemeinsame Bewältigung von Krankheiten und/oder psychischen Problemen richten, von denen sie - entweder selbst oder als Angehöriger - betroffen sind. Die Selbsthilfegruppen müssen durch den Selbsthilfe-Ausschuss unter Berücksichtigung der Vorgaben des Statutes der Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfegruppen (KISS) als förderfähig anerkannt sein.

2. Art der Förderung

Projektförderung als Anteilfinanzierung

3. Umfang der Förderung

Zu den förderfähigen Sachkosten kann eine Zuwendung von bis zu 90 v. H. der angemessenen Kosten gewährt werden. Personalkosten werden nach dieser Richtlinie nicht gefördert.

4. Antragsverfahren und Auszahlung der Mittel

Die Anträge sind fristgemäß nach Nr. 5 AFBSoz im Gesundheitsamt, Juri-Gagarin-Ring 150 in 99084 Erfurt, einzureichen. Soweit es sich beim Antragsteller um Gruppen, Institutionen, nicht eingetragene Vereine oder sonstige Zusammenschlüsse handelt, sind vertretungsberechtigte Personen zu benennen.

5. Nachweis der Verwendung

- ◆ gemäß Regelungen der AFBSoz

B 6 - Förderung von Investiven Maßnahmen

1. Gegenstand und Voraussetzung der Förderung

- 1.1 Förderfähig sind alle Einrichtungen, die Projekte im Sinne des SGB XII durchführen und sich auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt befinden. Für Baumaßnahmen ist ein Eigentumsnachweis bzw. ein langfristiges Nutzungsrecht für den Zeitraum von mindestens 25 Jahren erforderlich.
- 1.2 Für das Vorhaben sind die jeweiligen fachlichen Vorschriften und Empfehlungen für Planung, Bau, Ausstattung und Betrieb der Einrichtung zu beachten.
- 1.3 Bei der Vergabe von Aufträgen und bei der Durchführung des Vorhabens sollen umweltfreundliche und gesundheitlich unbedenkliche Baustoffe und Verfahren berücksichtigt werden. Bei der Vergabe von Aufträgen ist nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) sowie nach der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) zu verfahren.
- 1.4 Mit der Förderung muss die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert sein. Eine Teilgliederung des Vorhabens in funktionsfähige und in sich abgeschlossene Bauabschnitte ist zulässig. Bei der Bildung von Bauabschnitten muss bei Planung des ersten Bauabschnittes sichergestellt werden, dass die weiteren Bauabschnitte ohne unverhältnismäßige Mehrkosten angefügt werden können.
- 1.5 Vorhaben dürfen erst nach Bewilligung der Förderung begonnen werden. Dies gilt auch für die Anschaffung beweglichen Anlagevermögens (Ausstattung).
- 1.6 Das Vorhaben muss sich nach dem Bedarf richten und bestehende Planungen und andere für die Planung bedeutsame Grundsätze berücksichtigen.
- 1.7 Bei Baumaßnahmen muss die geförderte Einrichtung mindestens 25 Jahre ihrem Verwendungszweck erhalten bleiben. Bei Förderungen zur Anschaffung von beweglichem Anlagevermögen beträgt die Zweckbindung fünf Jahre.

2. Art der Förderung

Projektförderung als Anteilfinanzierung

3. Umfang der Förderung

Gefördert werden:

- Vorhaben des Neu- oder Erweiterungsbaus, des Aus- oder Umbaus, der Sanierung sowie Modernisierung von Einrichtungen, jedoch nicht Vorhaben der regelmäßigen oder laufenden Bauunterhaltung.
- Vorhaben der technischen und inventarmäßigen Ausstattung von Einrichtungen.

4. Antragsverfahren und Auszahlung der Mittel

Die Anträge sind abweichend von Nr. 5 AFBSoz bis zum

31.03. des Vorjahres für das Folgejahr

im Amt für Sozial- und Wohnungswesen, Juri-Gagarin-Ring 150 in 99084 Erfurt, einzureichen.

5. Nachweis der Verwendung

5.1 Bis zum 31.03. des auf die Bewilligung folgenden Haushaltsjahres ist ein Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der ausgereichten Mittel vorzulegen.

5.2 Erstreckt sich die Maßnahme über mehrere Jahre, so ist nach jedem Haushaltsjahr bis zum 31.03. ein Zwischennachweis zu erbringen.

5.3 Der Zwischennachweis muss enthalten:

- Auflistung aller Einnahmen und Ausgaben,
- Kurzbericht über den Bauverlauf.

5.4 Nach Abschluss der Maßnahme ist der Gesamtnachweis zu erbringen. Dieser muss enthalten:

- Auflistung aller mit der Maßnahme verbundenen Einnahmen und Ausgaben
- Sachbericht mit Erläuterungen über die Verwendung der Mittel sowie die erzielten Erfolge und Auswirkungen
- Originalbelege in Höhe der Fördersumme.

- 5.5 Nach Prüfung des Verwendungsnachweises erhält der Förderungsempfänger einen Bescheid zum Prüfungsergebnis. Die Originalbelege erhält der Förderungsempfänger - mit einem Prüfvermerk versehen - zurück. Diese sind beim Träger der Maßnahme aufzubewahren.

gez. Th. Rathsfeld
Ausschussvorsitzender
Ausschuss für Soziales, Familie und Gleichstellung